

II 23-303.61**Lufttüchtigkeitsanweisung**

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung erlassen.

Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

74-5 Tost

Datum der Ausgabe

17. Januar 1974

Betroffene Gerätemuster:

- a) Bugkupplung E 72; Geräte-Nr. 60.230.4/1
- b) Sicherheitskupplung Europa 72; Geräte-Nr. 60.230.6
- c) Sonderkupplung S 72 und SH 72; Geräte-Nr. 60.230.3/6 u./7 mit den Güteprüfscheinnummern 140015 bis einschl. 278036 sowie jede Kupplung, die durch Vornahme einer Änderung in eine der vorgenannten Baureihen umgewandelt worden ist.

Anlaß

Fehlerhaftes Einstellen der Kniekinematik führte in der Startphase wegen vorzeitigen, selbsttätigen Ausklinkens zu gefährlichen Flugzuständen und Flugunfällen.

Maßnahmen

1. Alle Kupplungen mit Güteprüfscheinen der o.a. Nummern sind, soweit sie nach letzter Herstellerprüfung a) durch den Halter geöffnet bzw. nachgestellt worden sind oder b) im Betrieb Funktionsstörungen bzw. Mängel aufgezeigt haben, dem Hersteller einzusenden zwecks Justierung auf den Einstellwert 7 und Anbringung einer Einstellmarkierung.
2. Für alle Kupplungen werden hiermit das Beiblatt 1, das Prüfblatt 2 und die Betriebsanleitungen (Stand: Januar 1973) für ungültig erklärt. Diese Unterlagen werden ersetzt durch
 - a) Betriebs- und Wartungsanweisung für die Schleppkupplung "Bugkupplung E 72" Ausgabe November 1973
 - b) Betriebs- und Wartungsanweisung für die Schleppkupplung "Sicherheitskupplung Europa G 72 und Europa G 73", Ausgabe November 1973
 - c) Betriebs- und Wartungsanweisung für die Schleppkupplung "Sonderkupplung S 72 und SH 72", Ausgabe November 1973

Die neuen Betriebs- und Wartungsanweisungen sind unter Angabe der Werknummer beim Hersteller Tost, 8 München 15, Thalkirchnerstr. 62 anzufordern.

Frist

Bis 15. März 1974.

Durchführung und Bescheinigung

Die Durchführung der Maßnahmen ist vom Halter in das Luftfahrzeug-Bordbuch der betroffenen Luftfahrzeuge einzutragen.